



Drucksachen-Nr. XI/703

Bad Schwalbach, den 25.01.2023

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Anabel Vattakuzhi

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.02.2023		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	02.03.2023		ja
Kreistag	07.03.2023		ja

Titel

Wirtschaftliche Betätigung des Rheingau-Taunus-Kreises, Prüfung nach § 121 HGO

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung des RTK wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die aktuelle Wahlperiode wird festgestellt, dass die Beteiligungen des RTK die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und damit keine Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden müssen.

II: Sachverhalt:

§ 121 Abs. 7 HGO i.V. mit § 52 HKO fordert die regelmäßige, d.h. mindestens einmal in jeder Wahlzeit, Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung des RTK. Demnach darf sich der RTK nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck gegeben ist und die Betätigung nicht ebenso gut durch einen privaten Dritten erfolgen kann. Ein entsprechender Beschluss hierüber soll durch den Kreistag gefasst und der Kommunalaufsicht zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

Ein öffentlicher Zweck ist nach herrschender Meinung immer dann gegeben, wenn die Lieferung und Leistung eines kommunalen Unternehmens im Aufgabenbereich des RTK liegen und dazu dienen, Bedürfnisse der Kreisbewohner zu befriedigen. Dabei geht der Begriff der öffentlichen Zwecksetzung über den der Daseinsvorsorge hinaus und umfasst u.a. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wettbewerbssicherung, der Arbeitsplatzsicherung, des Umweltschutzes oder der Gewährleistung einer krisenfesten Versorgung der Einwohner. Zusammenfassend gilt, eine wirtschaftliche Betätigung ist dann untersagt, wenn sie ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Unter den genannten Gesichtspunkten hat das Beteiligungsmanagement mit Stand 24. Januar 2023 geprüft, inwieweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung beim RTK erfüllt sind. Für die folgenden, vor dem 1. April 2004 gegründeten Beteiligungen liegt weiterhin ein öffentlicher Zweck nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO vor. Auf Basis des Beteiligungsberichtes 2020 steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des RTK nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO. Eine Überprüfung nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist aufgrund Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO entbehrlich:

Name der Gesellschaft	Gründungsdatum
RTK Holding GmbH	04.07.1997
Projob Rheingau-Taunus GmbH	25.10.1996
Energie-Dienstleistungszentrum GmbH	21.12.1994
Rheingau-Taunus-Kultur und Tourismus GmbH	01.02.1996
Kommunale Wohnungsbau GmbH	28.01.1949
Rheingau-Taunus-Verkehrs GmbH	19.12.1994
SÜWAG Energie AG (Zuvor MKWN)	Juni 2001
SB Rüdeshheimer Seilbahn mbH&Co KG	03.11.1953
Rhein-Main-Verkehrsverbund	18.05.1995
Regionalpark Ballungsraum Rhein-Main GmbH	15.07.2003
Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt Rhein-Main	13.05.2002
Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	14.11.1977
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	01.01.1994
Zweckverband Naturpark	19.03.1968
Sparkassenzweckverband Nassau	1989
Kommunales Gebietsrechenzentrum (in Liquidation)	01.02.1970
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen Süd	01.07.1994

Als wirtschaftliche Betätigungen gelten nach § 121 Abs. 2 HGO nicht Tätigkeiten:

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Des Weiteren darf sich die Gemeinde abweichend von § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Nr. 1 HGO ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen. *(erfolgt beim RTK durch die Vorlage der HJ-Berichte).*

Für die folgenden Beteiligungen gelten die oben aufgeführten Ausnahmetatbestände:

Name der Gesellschaft	Zweck der Gesellschaft / Tätigkeitsmerkmal
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK). Zudem werden Maßnahmen zur Energieeffizienz durchgeführt. Tätigkeitsraum der Gesellschaft ist das Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises und das regionale Umfeld.
KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur durch Schaffung und Durchführung regional, überregional und international bedeutsamer Kulturprojekte und Veranstaltungen. Diese haben den Zweck, das kulturelle Profil der Gesellschafter und der Region Frankfurt Rhein-Main zu schärfen und herauszuheben.
Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH	Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Vertragspartnerschaft mit der Privatwirtschaft zum kooperativen Glasfaserausbau (FTTH/B) in der Gigabitregion FrankfurtRheinMain. Des Weiteren die Regionale Gesamtkoordination: Projektleitung, Projektmanagement und Schnittstellenfunktion im kooperativen Glasfaserausbau mit Telekommunikationsunternehmen, Landkreisen und Kommunen sowie weiteren Stakeholdern in der Gigabitregion.

Für die folgenden Beteiligungen liegt ebenfalls ein öffentlicher Zweck nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO vor. Auf Basis des Beteiligungsberichts 2020 steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des RTK nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO. Die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO liegen vor, da ein Privater den Zweck nicht ebenso gut erfüllen kann:

Name der Beteiligung	Öffentlicher Zweck
Exina GmbH	Die Exina GmbH hilft Gründungswilligen, insbesondere aus der Arbeitslosigkeit, sich auf die Selbstständigkeit vorzubereiten, erfolgreich zu starten und sich nachhaltig auf dem Markt zu etablieren. Es handelt es sich um ein Unternehmen, das nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist.
Frankfurt Rhein Main GmbH	Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht in der Gründung einer Standortmarketing FrankfurtRheinMain GmbH eine gute Möglichkeit, den Standort RheinMain weltweit gebündelt zu vermarkten, Fördermittel zu akquirieren, Messepräsentationen durchzuführen, den Internetauftritt für die Gesamtregion zu entwickeln.

Zweckverband Rheingau	Ziel der Regionalentwicklung ist es, die regionale Identität des Rheingaus hervorzuheben sowie das vielfältige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Potential zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln und die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten zu erschließen.
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	Die Einzigartigkeit der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal zu bewahren und zu gestalten sowie die Schaffung einer einheitlichen Identität ist Ziel des Zweckverbandes. Der für das Tal so bedeutende Wirtschaftsfaktor „Tourismus“ ist zu stärken und auszubauen.
ZVN Finanzierungs GmbH	Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von Kapital an die Nassauische Sparkasse (Naspa), welches auf Seiten der Sparkasse als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes anerkannt ist, sowie die Vornahme aller diesem Zweck unmittelbar und mittelbar dienenden Geschäfte.

Der Rheingau-Taunus-Kreis stellt damit fest, dass die wirtschaftlichen Betätigungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und dass keine Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden müssen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine

V. Finanzierungsübersicht

Keine

(Frank Kilian)

Landrat